

Satzung für die Pfarreiräte

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heiligen Geist das gibt, was sie braucht.

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen.

Der Pfarreirat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Er trägt so dazu bei, dass die Communio, das Miteinander in der Kirche, gefördert wird.

Er ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

Der Pfarreirat trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Pfarreileben, unbeschadet des Einspruchsrechtes des leitenden Pfarrers (§ 9.3) und der Eigenverantwortlichkeit des Kirchenvorstandes/ Kirchenausschusses.

Gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden.

Der Pfarreirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen in der Pfarrei so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.

§ 1 Pfarreirat

In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.

Der Pfarreirat einer größeren Pfarrei kann diese als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestalten. Der Pfarreirat dient dieser Gemeinschaft, indem er übergeordnete Aufgaben der Pfarrei wahrnimmt und die Vernetzung der Gemeinschaft von Gemeinden ermöglicht und gewährleistet. Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeindeebene auf der Pfarreebene institutionell vertreten ist.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirates

1. Der Pfarreirat hat folgende Aufgaben:

a) Er fördert das Bewusstsein für das gemeinsame Priestertum aller Getauften. Dies verwirklicht sich darin, dass der Pfarreirat die Mitverantwortung jedes einzelnen Christen/jeder einzelnen Christin zu

stärken sucht. Insbesondere trägt er Sorge für die Qualifizierung und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.

b) Der Pfarreirat erarbeitet und realisiert einen lokalen Pastoralplan. Gemeinsam beraten der leitende Pfarrer, das Pastoralteam und der Pfarreirat in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand die pastoralen Herausforderungen und entwickeln Handlungsperspektiven, benennen Leitlinien, Schwerpunkte sowie Zielsetzungen des Pastoralplanes. Die Auseinandersetzung um die notwendigen Schwerpunkte und Ziele orientiert sich an den Ergebnissen des Diözesanpastoralplanes. Der lokale Pastoralplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Existiert bereits ein lokaler Pastoralplan, so wird dieser mindestens einmal im Laufe der Legislaturperiode überarbeitet. Bei sehr grundlegenden Veränderungen im Sozial- und Lebensraum sowie bei wesentlichen innerkirchlichen Veränderungen, vor allem auf Ebene des Bistums oder der Weltkirche, soll diese Überarbeitung zeitnah erfolgen. Der lokale Pastoralplan sowie dessen Fortschreibungen werden veröffentlicht.

c) Der Pfarreirat ermittelt, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten in der Pfarrei sich kirchliches Leben ereignet. Hierzu gehört auch, die Vielfalt der Gemeinden innerhalb der Pfarrei wahrzunehmen. Er trägt dafür Sorge, dass diese Vielfalt kirchlichen Lebens in geeigneter Weise untereinander vernetzt und eine angemessene Repräsentanz und Vertretung in der Arbeit des Pfarreirates und der Sachausschüsse sowie ggf. der Gemeindeausschüsse gewährleistet ist. Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.

d) Der Pfarreirat sorgt für die Vernetzung der Pfarrei und weiterer kirchlicher Orte und Einrichtungen mit Partnern im Sozialraum, z.B. Kommune, evangelische Kirchengemeinden, Stadtteilinitiativen, etc.

2. Die Aufgaben des Pfarreirates nach Abs. 1 konkretisieren sich insbesondere in Folgendem:

a) Übernahme der Mitverantwortung für eine lebendige Liturgie in der die Verbindung zu den Lebenserfahrungen und -themen der Menschen gelingen kann;

b) Erarbeitung bzw. Anpassung von Konzepten für die Sakramentenkatechese mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

c) Wahrnehmen der wirtschaftlichen und sozialen Nöte und Sorgen der Menschen und entsprechende Ausrichtung des karitativen Dienstes der Pfarrei,

d) Wahrnehmen des Lebensraums Schule und Suche nach geeigneten Formen der Kooperation;

e) Entwickeln eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei;

f) Wecken und Wachhalten von Verantwortung für weltkirchliche Anliegen sowie Nutzbarmachen weltkirchlicher Lernerfahrungen für die eigene Seelsorge;

g) Pflege und Vertiefen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen;

h) Fördern des interreligiösen Dialogs und der Kooperation zwischen den Religionen;

i) Vertreten der Anliegen der Menschen in der Öffentlichkeit;

j) lokales und weltweites Fördern der Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung.

3. Der Pfarreirat ist weiter zuständig für:

a) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung;

b) die Wahl der Vertreter der Pfarrei für die pastoralen Gremien der mittleren Ebene.

4. Der Pfarreirat stellt unter Bezug auf den lokalen Pastoralplan den Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Pastoral fest und meldet diesen beim Kirchenvorstand an. Seine Entscheidung über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen kann vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

5. Der Pfarreirat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen, Projektgruppen und Gemeindeausschüssen (§ 11) und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Werden Gemeindeausschüsse gebildet, so bleibt der Pfarreirat in jedem Fall für alle übergeordneten Aufgaben in der Pfarrei unmittelbar zuständig und übernimmt die Vernetzung der Gemeinden und ihrer Gemeindeausschüsse.

6. Dem Pfarreirat ist vor der Besetzung der Pfarrstelle Gelegenheit zu geben, den Bischof über die Hauptabteilung Seelsorge–Personal des Bischöflichen Generalvikariates über die örtlichen Gegebenheiten und den lokalen Pastoralplan zu unterrichten und zum Besetzungsvorschlag des Bischofs Stellung zu nehmen.

§ 3 Mitglieder des Pfarreirates

1. Dem Pfarreirat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:

a) der leitende Pfarrer,

b) je nach Größe der Pfarrei bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Das sind in Pfarreien mit

bis zu 8.000 Mitgliedern 8-12 Personen

8.000 – 16.000 Mitgliedern 10–14 Personen

über 16.000 Mitgliedern 12–16 Personen.

Die Anzahl der Mitglieder legt der Pfarreirat fest und teilt sie dem Wahlausschuss mit.

c) als weitere amtliche Mitglieder je ein Vertreter

- der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,

- der Diakone sowie

- der Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten // Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten.

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der leitende Pfarrer im Benehmen mit dem Seelsorgeteam.

d) bis zu vier vom leitenden Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder, die den persönlichen Anforderungen des § 4 genügen müssen.

2. Dem Pfarreirat gehören an als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht je ein Vertreter/eine Vertreterin

- des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses,

- der hauptamtlichen Kirchenangestellten der Pfarrei,

- ein Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute,

- und, wo vorhanden, eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarrei ansässigen muttersprachlichen Gemeinde.

3. Die Mitglieder gem. Abs. 1 b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Bischöflichen Behörde.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben.

2. Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.

3. Es können auch außerhalb der Pfarrei wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.

2. Ist in Pfarreien während der allgemeinen Amtszeit der Pfarreiräte im Bistum wegen der Zusammenlegung von Kirchengemeinden ein Übergangsgremium als Pfarreirat gewählt worden, so endet dessen Amtszeit spätestens gleichzeitig mit der der übrigen Pfarreiräte im Bistum Münster.

3. Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4 Abs. 2), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem leitenden Pfarrer oder dem Vorstand erklärt oder ausgeschlossen wird.

4. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.

5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu. Scheidet ein Jugendlicher (16 - 25 J.) während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarreirat zusätzlich zum Nachrücker einen Jugendlichen.

6. Scheidet ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 d) aus, kann der leitende Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarreirat für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.

7. Wird in Wahlbezirken gewählt, so rückt bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes nach § 3, 1 b) der Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster während der Amtszeit der Kandidat, der bei der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres Mitglied hinzu.

8. Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Abs. 1 b) der Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu

informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.

§ 6 Konstituierung

1. Spätestens 3 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt. Dazu lädt der leitende Pfarrer die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 (1) b) und c) ein und stimmt mit ihnen die Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) ab.
2. Innerhalb weiterer 3 Wochen findet die zweite Sitzung des Pfarreirates statt, in der auch der Vorstand zu wählen ist. Spätestens in dieser Sitzung wird auch der/die Vertreter/in für den Kirchenvorstand gewählt/bestimmt (s. § 13).
3. Die Sitzungen des Pfarreirates leitet der leitende Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden/die gewählte Vorsitzende.

§ 7 Vorstand

1. Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der leitende Pfarrer kraft Amtes und 2 oder 4 zu wählende Mitglieder angehören. Der/die Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarreirates im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
3. Ein vom Vorstand entsandtes Mitglied desselben hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen der Hauptamtlichen in der Pfarrei teilzunehmen, sofern dort grundlegende pastorale Fragen bearbeitet werden.
4. Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.

§ 8 Sitzungen

1. Der Pfarreirat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.
3. Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.
4. Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

6. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten sowie die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarreirates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.

7. Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarreirates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 9 Beschlussfassung

1. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

3. Erklärt der leitende Pfarrer förmlich aufgrund seiner pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie, Verkündigung oder Diakonie einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb von 6 Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Einigt man sich dabei nicht, entscheidet der Bischof.

4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, entscheidet der Bischof. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 10 Sachausschüsse und Projektgruppen

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarreirates bedürfen, bildet der Pfarreirat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.

a) In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarreirat angehören.

b) Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarreirat, Einrichtungen der Pfarrei und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarreirat durchzuführen. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

2. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.

§ 11 Gemeindeausschuss

1. Pfarreien können als Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet werden. In diesem Fall werden vom Pfarreirat Gemeindeausschüsse eingerichtet. Gemeinde wird hier verstanden als Ort und Gelegenheit, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit in Freiheit aufeinander treffen. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch

Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

2. Die Aufgaben der Gemeindeausschüsse von territorialen und personalen Gemeinden sind unterschiedlich.

2.1. Die Aufgaben des Gemeindeausschusses einer territorialen Gemeinde sind insbesondere:

- a) Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“,
- b) Schaffung eines „Netzwerkes“ mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern im Sozialraum (Kommune, evangelische Kirchengemeinde, Stadtteilinitiativen etc.),
- c) Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“,
- d) Planung von Aktionen und Veranstaltungen,
- e) Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.

2.2. Die Aufgaben eines Gemeindeausschusses einer Personalgemeinde sind insbesondere die Mitgestaltung des Lebens und Glaubens auf Ebenen der Pfarrei, die Vertretung der Anliegen der Gemeinde auf dieser Ebene sowie die Vernetzung mit anderen Gemeinden und der Pfarrei.

3. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.

4. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.

5. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.

6. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

7. Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 12 Pfarrkonvent und Pfarrversammlung

1. Der Pfarreirat lädt einmal im Jahr die Mitglieder des Pastoralteams, der Sachausschüsse, der Projektgruppen, des Kirchenvorstandes und der Gemeindeausschüsse sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Pfarrkonvent ein. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannter Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger. Die Veranstaltung ist öffentlich.

Aufgabe des Konventes ist es:

- a) die Vielfalt kirchlichen Lebens in der Pfarrei erlebbar und erfahrbar zu machen,
- b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,
- c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarreirates kritisch zu begleiten und Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeit zu geben.

d) bei der Umsetzung des lokalen Pastoralplanes mitzuwirken.

2. Der Pfarreirat kann jährlich alle Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

1. Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.
2. Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.
3. Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die pastoralen Schwerpunkte dar und berichtet über den Stand der Erstellung bzw. Realisierung des lokalen Pastoralplanes.
4. Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 14 Schiedsstelle

Die in §§ 5 und 9 genannte Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.

§ 15 Übergangsregelung

Der Bischof kann in begründeten Fällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine, abweichende Wahlverfahren oder auch eine von den allgemeinen Regeln abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft

Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 15. Januar 2017